

STATUTEN DER GERLAFINGER THEATERBÜHNE

I. Name, Sitz, Zweck und Verbandszugehörigkeit

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Gerlafinger Theaterbühne** existiert ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Gerlafingen.

Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

1. die Pflege des Laientheaters (neben dem gesprochenen Theater können auch Singspiele, Freilichttheater und ähnliches aufgeführt werden),
2. die Geselligkeit und die Kameradschaft unter den Mitgliedern,
3. die finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder bei der Aus- und Weiterbildung im Bereich Laientheater.

Art. 2.1

Die **Gerlafinger Theaterbühne** kann auch andere Gruppen mit ähnlichem Vereinszweck aktiv unterstützen.

Art 2.2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Verbandszugehörigkeit

Art. 3

Die **Gerlafinger Theaterbühne** ist Mitglied des ZSV-Regionalverbandes Nordwestschweiz. Sie kann auf Beschluss der Generalversammlung zusätzlich anderen Verbänden beitreten.

II. Mitgliederkategorien

Mitgliederkategorien

Art. 4

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder,
2. Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder

Art. 4.1

Aktivmitglieder sind Personen, die gewillt sind, vor, auf oder hinter der Bühne aktiv mitzuwirken. Sie entrichten einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Aufnahme**Art. 4.1.1**

Personen, die Aktivmitglieder werden wollen, müssen aktiv an mindestens einer Produktion der **Gerlafinger Theaterbühne** mitgewirkt haben. Die Generalversammlung entscheidet über ihre Aufnahme.

Pflichten und Rechte**Art. 4.1.2**

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, im Rahmen der Vereinstätigkeiten ihren Eignungen entsprechend aktiv mitzuwirken und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Aktivmitglieder sind an der General- und Mitgliederversammlung stimm-, wahl-, und antragsberechtigt. Sie können dem Vorstand ein Gesuch auf finanzielle Unterstützung für die Aus- und Weiterbildung einreichen.

Erlöschen der Aktivmitgliedschaft**Art. 4.1.3**

durch Austritt (schriftlich) oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Als wichtige Gründe gelten wiederholte Verstöße gegen Statuten, Vereinsbeschlüsse oder die Vereinsinteressen, sowie das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Ehrenmitglieder**Art. 4.4**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ausserordentliche Verdienste gegenüber der **Gerlafinger Theaterbühne** verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind auf Lebzeiten ernannt. Sie sind von allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entbunden.

III.Organe**Organe****Art. 5**

Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung, ordentliche**Art. 5.1**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat Juni statt. Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Aktiv- und Ehrenmitglieder der **Gerlafinger Theaterbühne** durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus eingeladen.

Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Anträge sind bis 10 Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich einzureichen.

**Generalversammlung,
ausserordentliche****Art. 5.1.1**

Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes,
 2. auf Verlangen von mindestens 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- Sie muss innert Monatsfrist abgehalten werden. Zur ausserordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.

Kompetenzen**Art. 5.1.2**

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
2. Wahl der Rechnungsrevisoren,
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,
4. Genehmigung der Jahresberichte,
5. Festsetzung der Jahresbeiträge,
6. Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Beschlussfassung über die Vereinstätigkeit und über besondere finanzielle Aufwendungen und
9. Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, wenn nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Sofern statutengemäss keine anderen Bestimmungen bestehen, entscheidet das Einfache Mehr der Stimmenden über Annahme oder Ablehnung eines Geschäfts. Bei Stimmengleichheit hat bei Sachgeschäften der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Vorstand**Art. 5.2**

Dem Vorstand obliegen die gesamte administrative Leitung und Organisation des Vereins sowie die Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Mitglieder**Art. 5.2.1**

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern und wird jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident/in oder Vize-Präsident/in oder Co-Präsidium,
1. Aktuar/in,
2. Kassier/in,
3. übrige Vorstandsmitglieder (sofern der/die Regisseur/in Aktivmitglied ist, gehört er/sie obligatorisch dem Vorstand an).

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Aufgaben/Kompetenzen Art. 5.2.2

Der Vorstand hat folgende Aufgaben/Kompetenzen:

1. Einberufung der o. und ao. Generalversammlung,
2. Vorbereitung der statutarischen Geschäfte der Generalversammlung,
3. bei Bedarf Einsetzung einer Spielkommission,
4. Vertretung des Vereins im Vereinskartell,
5. Mitsprache bei der Wahl des Stücks,
6. Wahl des Regisseurs/der Regisseurin,
7. die Organisation der Aufführungen,
8. bei Bedarf Einsetzung von Arbeitsgruppen/Kommissionen,
9. Einsetzen, Anpassen und Aufheben des Sponsoringkonzepts.

Rechnungsrevisoren/innen Art. 5.3.

Die Rechnungsrevisoren/revisorinnen prüfen das gesamte Rechnungswesen der **Gerlafinger Theaterbühne**. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

IV. Finanzen**Vereinsjahr, Rechnungsperiode Art. 6**

Das Vereinsjahr und die Rechnungsperiode dauern vom 1. Juni bis 31. Mai.

Einnahmen Art. 6.1.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Einnahmen aus Aufführungen,
2. den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen für die Aktivmitglieder,
3. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
4. Spenden,
5. Erträgen aus Vereinstätigkeit ausserhalb der Aufführungen (z.B. Passiveinzug, Lottomatch, Tombola),
6. Einnahmen aus Sponsoring.

Einnahmen aus Sponsoring Art. 6.1.1

Mit dem Genehmigen der Statuten erteilt die Generalversammlung der Gerlafinger Theaterbühne dem Vorstand die Kompetenz, ein für den Verein sinnvolles und praktikables Sponsoringkonzept einzusetzen. Dieses wird als Anhang zu den Statuten geführt und liegt in der Genehmigungskompetenz des Vorstandes.

Finanzkompetenz**Art. 6.2**

Die Finanzkompetenz des Vorstandes bewegt sich im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets zuzüglich höchstens 10% des Vereinsvermögens.

Haftung**Art. 6.3.**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei dessen Auflösung bestehen seitens der Mitglieder keine vermögensrechtlichen Ansprüche.

V. Versicherungsbestimmungen**Versicherungen****Art. 7**

Der Verein muss gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert sein. Im Weiteren schliesst er eine Versicherung ab, die Sachvermögen des Vereins gegen Schadenfälle aus Feuer, Wasser, Vandalismus und Diebstahl abdeckt. Weitergehende Versicherungen, insbesondere Personenversicherungen, ist Sache der Mitglieder.

VI. Statutenänderungen**Statutenänderungen****Art. 8**

Die Generalversammlung kann die Statuten nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern. Statutenänderungen treten sofort in Kraft.

VII. Auflösung**Auflösung****Art. 9**

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung es beschliessen.

Vermögenswerte**Art. 9.1.**

Bei Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Vermögenswerte auf die Dauer von 5 Jahren der Einwohnergemeinde Gerlafingen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Bildet sich in dieser Zeit in Gerlafingen ein Verein, der die gleichen Zwecke und Ziele als Grundlage seiner Statuten hat, so gehen Vermögen und Inventar an diesen Verein über. Ob ein Verein die Bedingungen erfüllt, entscheidet die Einwohnergemeinde Gerlafingen endgültig. Andernfalls gehen diese Werte in das Vermögen des Gemeinwesens über, das die Mittel für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 10

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung der **Gerlafinger Theaterbühne** vom 26. Juni 1998 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Soweit diese Statuten keine Regelung aufzeigen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Änderungen

Art 10.1

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. Juni 2023 wie folgt angepasst worden:

- Löschung der Kategorie Freunde/ Freundinnen der Gerlafinger Theaterbühne
- Löschung der Kategorie Passivmitglieder
- Einbau des Sponsoringkonzepts in der Entscheidkompetenz des Vorstandes (Art 6.1.1 Einnahmen aus Sponsoring).

Wer der **Gerlafinger Theaterbühne** beitrifft, anerkennt diese Statuten.

Gerlafingen, 23. Juni 2023

Vorstand der Gerlafinger Theaterbühne